

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Entgeltordnung für das Hallenbad/Sauna der Gemeinde Jungingen

vom 20.10.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna beschlossen

§ 1

Entgelte für das Hallenbad

(1) Einzeleintritt

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre | 4,00 € |
| b) Kinder/Jugendliche ab 6 bis 16 Jahre; Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad;
Studenten und Schüler über 16 Jahre mit Ausweis; | 2,00 € |
| c) Kinder bis 6 Jahre | kostenlos |

(2) 10-Karte (entspricht 10 Einzeleintrittskarten)

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre 10 Einzeleintritte | 36,00 € |
| b) Kinder /Jugendliche 6 bis 16 Jahre sowie der unter § 1 Abs. 1b genannte Personenkreis | 18,00 € |

§ 2

Entgelte für die Sauna

(1) Einzeleintritt

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre | 10,00 € |
| b) Kinder/Jugendliche 6 bis 16 Jahre sowie der unter § 1 Abs. 1b genannte Personenkreis | 6,00 € |
| c) Kinder bis 6 Jahre | kostenlos |

(2) 10-Karte (entspricht 10 Einzeleintrittskarten)

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre | 90,00 € |
| b) Kinder/Jugendliche 6 bis 16 Jahre sowie der unter § 1 Abs. 1b genannte Personenkreis | 54,00 € |



§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt ist vor Benutzung der jeweiligen Einrichtung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Karten können an der Eintrittskasse des Bades und beim Bürgermeisteramt – Gemeindekasse – erworben werden.
- (3) Grundsätzlich besteht bei Mehrfachkarten kein Anspruch auf Rückerstattung bei eingeschränkten Öffnungszeiten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 24.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 19.05.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, 20.10.2022

gez.
Oliver Simmendinger
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	20.10.2022				Kaupp